

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkunft der Stadt Weißenfels**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 24 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S.100) sowie § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 23.09.2021 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkunft der Stadt Weißenfels beschlossen:

## **Teil I Benutzungssatzung**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Weißenfels betreibt in angemieteten Räumen im Grundbesitz Klosterstraße 17 in Weißenfels eine Wohnungslosenunterkunft als unselbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wohnungslosenunterkunft dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit für Personen, welche obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Wohnungslosenunterkunft dient weiterhin zur vorübergehenden Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit für nichtsesshafte Personen, soweit die Wohnungslosenunterkunft nicht zur Unterbringung Obdachloser nach Absatz 2 ausgelastet ist.
- (4) Für den in Absatz 2 und 3 genannten Personenkreis werden Übernachtungsmöglichkeiten in gemeinsamen Schlaf- und Gemeinschaftsräumen bereitgestellt.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis / Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Durch schriftliche Einweisungsverfügung für Obdachlose und durch Aufnahmeverfügung für Nichtsesshafte, jeweils von der Stadt Weißenfels, wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Zwischen ihr und der aufzunehmenden Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Wohnungslosenunterkunft eingewiesen. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen der Unterkunft, sowie auf die alleinige Nutzung einer Wohnung, besteht nicht. Der Benutzer kann jederzeit in einen anderen Raum verlegt werden.

### **§ 3 Nutzungsbeginn und Nutzungsende**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt Weißenfels oder mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung festgelegten Aufnahmezeit.

### **§4 Öffnungs- und Aufnahmezeiten**

- (1) Die Wohnungslosenunterkunft ist täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:

- 16:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Aufenthalt in der Wohnungslosenunterkunft nicht gestattet.

- (2) Die Öffnungs- und Aufnahmezeiten können durch den Oberbürgermeister bei besonderen Witterungsverhältnissen und in rechtfertigenden Ausnahmesituationen vorübergehend und für deren Dauer geändert werden.

### **§ 5 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Wohnungslosenunterkunft ist den Bediensteten der Stadt Weißenfels sowie dessen beauftragten Dritten jederzeit zu gestatten.

### **§ 6 Entfernung aus der Unterkunft**

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Stadt Weißenfels aus der Wohnungslosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Dasselbe gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

## § 7 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Wohnungslosenunterkunft sind verpflichtet, in den Räumen Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zu gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) In der Wohnungslosenunterkunft dürfen sich nur die von der Stadt Weißenfels eingewiesenen Personen zu Übernachtungszwecken aufhalten. Besucher sind nicht gestattet.
- (5) In der Wohnungslosenunterkunft ist es verboten:
  1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  2. Alkohol, Drogen, Zigaretten und Ähnliches zu konsumieren,
  3. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
  4. Tiere jeglicher Art zu halten,
  5. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel einzubringen und abzustellen,
  6. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
  7. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
  8. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
  9. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
  10. ein Gewerbe zu betreiben,
  11. die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (6) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Weißenfels bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (7) Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Mitarbeiter der Stadt Weißenfels bzw. ihrer Beauftragten zu melden.

- (8) Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Jeder Benutzer oder seine minderjährigen Kinder sind für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden ersatzpflichtig.
- (2) Die Stadt Weißenfels haftet nicht für Schäden, welche Benutzern durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern oder deren minderjährigen Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.
- (3) Die Stadt Weißenfels haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen oder Wertgegenstände.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

## **Teil 2 Gebührensatzung**

### **§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer (Personen, welche die Wohnungslosenunterkunft nutzen). Gehören die die Wohnungslosenunterkunft nutzenden Personen bei ihrer Unterbringung einer Gemeinschaft an (Familie, Lebenspartnerschaft), so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.'

### **§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr für die Unterbringung in der Wohnungslosenunterkunft beträgt 34,11 € je Übernachtung und Person.

### **§ 12 Entstehen und Beenden der Gebührenschuld / Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus, erstmalig mit dem ersten Tag der Einweisung in die Wohnungslosenunterkunft.

- (2) Die Gebühr für jede einzelne Übernachtung ist fällig und in bar zu zahlen mit Entstehung der Gebührenschuld nach Absatz 1. Abweichend davon ist für Gebührenschuldner, die Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten durch staatliche Unterkunftsleistungen haben, die Gebühr fällig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Gebührenschuld entsteht.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Nutzung. Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als ein Tag.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2007 (WSF-ABl. Nr. 02/2007, S. 3) außer Kraft.

Stadt Weißenfels, den

Risch  
Oberbürgermeister

-Siegel-